Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

bes

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts

in Riel.

Stück 7.

Riel, den 16. April

1929.

In halt: 58. Anstellung eines landeskirchlichen Musitbirektors (S. 55). — 59. Auswertung von Pfarrs und Küstersgehaltszuschüffen einer politischen Gemeinde (S. 57). — 60. Bestandene Organistenprüfung (S. 62). — 61. Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik (S. 63). — 62. Himmelsahrtsskollekte (S. 63). — 63. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 64). — 64. Geset über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (S. 64). — 65. Kirchengeset zur Absänderung des Kirchensteuerrechts (S. 65). — 66. Paramenten (S. 67). — Personalien. Erledigte Pfarrstelle.

hierzu 2 Beilagen.

Nr. 58. Anstellung eines landesfirchlichen Musikdirektors.

Riel, den 4. April 1929.

Den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen geben wir hiermit bekannt, daß wir am 1. April d. Is. den Organisten Herrn Richard Liesche-Flensburg — Kirchengemeinde St. Nicolai — als landeskirchlichen Musikvirektor angestellt haben.

Über seine dienstlichen Wahrnehmungen und seine Tätigkeit auf Ersordern des Landesfirchenamts und auf Ersuchen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

§ 1.

Der landeskirchliche Musikdirektor hat dem Landeskirchenamt, sowie den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holfteins in aken kirchenmusikalischen Angelegenheiten technischen und künstlerisch-sachverskändigen Rat zu erteilen. Im einzelnen liegt ihm ob:

- 1. die Prüfung der Orgelprojekte bei Neu-, Umbau- und Wiederherstellungsarbeiten, sowie deren Kostenanschläge; die Abnahme ausgeführter Orgelarbeiten und die Prüfung der für sie ein- gereichten Rechnungen;
- 2. die notwendig erscheinenden Besichtigungen der Orgeln der Kirchengemeinden auf ihren Zustand;

. Ourfluon

- 3. den Organisten, Kantoren und Geistlichen bei der Ausbildung und Fortbildung des Orgelspiels und des Gemeinde- und Chorgesanges mit seinem Rat zur Seite zu stehen;
- 4. zur Förderung von Arbeitsgemeinschaften auf firchenmusikalischem Gebiet die nötigen Anregungen zu geben;
- 5. die firchenmusikalische Beratung in Gesangbuch- und allen sonstigen kirchenmusikalischen Fragen;
- 6. die Beratung bei der Anschaffung kirchenmusikalischer Literatur und bei der Aufstellung von musikalischen Programmen für gottesdienstliche und außergottesdienstliche kirchliche Feiern;
- 7. die Beratung bei Glockenbeschaffungen.

Restandted as Volvies buthin a.

§ 2.

Der landeskirchliche Musikoirektor wird tätig auf Erfordern des Landeskirchenamts und auf Ersuchen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

Die Synodalausschüffe haben etwaige Wünsche auf Inanspruchnahme der Tätigkeit des landeskirchlichen Musikbirektors seitens der Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverbände beim Landeskirchenamt vorzubringen.

Wird der landeskirchliche Musikdirektor von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden unmittelbar ersucht, so hat er, bevor er dem Ersuchen Folge leistet, dem Landeskirchenamt zu berichten und dessen Berfügung abzuwarten. Jede Begutachtung und Raterteilung usw. hat er mit einem Bericht stets durch das Landeskirchenamt gehen zu lassen.

§ 3.

Bei seinen Dienstverrichtungen hat der landeskirchliche Musiköirektor, soweit es sich um Prüfung von Orgelprojekten, Abnahme von Orgelarbeiten, Besichtigung von Orgeln und der Beratung bei der Beschaffung von Kirchenglocken handelt, die Belange der Denkmalspflege zu wahren und, falls solche berührt werden, sofort an das Landeskirchenamt zu berichten.

§ 4.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres hat der landeskirchliche Musikdirektor dem Landeskirchenamt einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 5.

Für die Wahrnehmung der vorbezeichneten Dienstgeschäfte bezieht der landeskirchliche Musikdirektor eine jährliche, in monatlichen Teilbeträgen im voraus fällige Vergütung aus der Landeskirchenkasse. Die etwaigen pflichtmäßigen Angestelltenversicherungsbeiträge trägt das Landeskirchenamt.

§ 6.

Nach Maßgabe der etatsmäßig zur Versügung stehenden Mittel erhält der landeskirchliche Musikdirektor für die aus seiner Tätigkeit sich ergebenden Dienstreisen Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder, wie sie einem Beamten der Stufe III nach dem preußischen Reisekostengeset vom 3. Januar 1923 bei Dienstreisen zustehen, sowie für den erforderlichen Geschäftsbetrieb den Ersat seiner daren Auslagen.

Der Forderungsnachweis über die Fahrkoften sowie über die baren Auslagen bei Dienstreisen und aus dem Geschäftsbetriebe ist jeweils dem Landeskirchenamt einzureichen. Bei Dienstreisen ist der Reiseweg sowie der Beginn und die Beendigung der Dienstreise im Forderungsnachweise anzugeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. A. 1089.

Bührte.

Nr. 59. Aufwertung von Pfarr- und Küstergehaltszuschüssen einer politischen Gemeinde.

Riel, den 5. April 1929.

Nachstehend bringen wir ein Urteil des Kammergerichts in Berlin $\frac{7. \text{Mai}}{4. \text{Juni}}$ 1928 — 13 U 853/28 betreffend Aufwertung von Pfarr- und Küstergehaltszuschüffen einer politischen Gemeinde zur allsgemeinen Kenntnis.

Im Namen des Bolkes!

In Sachen

ber Stadtgemeinde B., vertreten burch den Magiftrat,

Beflagten und Berufungstlägerin,

gegen

die Evangelisch=lutherische böhmische Bethlehem-Rirchengemeinde, vertreten durch den Gemeindefirchenrat in B.,

Rlägerin und Berufungsbeklagten,

wegen Aufwertung von Gehaltszuschüffen hat der 13. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1928 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 29. November 1927 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin wird zurückgewiesen.

Die Koften der Berufungsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird jedoch nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung von 3000 RM abzuwenden.

Tatbestand:

Die Rlägerin wurde unter der Regierungszeit Friedrich Wilhelm I. aus böhmischen Auswanderern, die der König in B. angesiedelt hatte, gegründet. Offensichtlich in dem Bestreben, der armen Gemeinde zu helsen, ordnete ein königlicher Besehl vom 16. Juli 1738, der an die Beklagte gerichtet war, folgendes an:

"Nachdem S. Kgl. Majestät usw. resolvieret, daß der böhmische Prediger Liberda zu seinem Unterhalt und besserer Versorgung 10 Reichstaler Zulage monatlich aus der hiesigen Kämmerei haben und empfangen soll, besehlen Seine Kgl. Majestät, dem

Magistrat hiesiger Residenzien hiermit in Gnaden zu versügen, daß bemeldetem Prediger Liberda solche 10 Taler monatlich bezahlt und in der Kämmerei-Rechnung zur Ausgabe gebracht werden sollen".

.

Am 7. Dezember 1743 erging sodann eine Order Friedrichs II. an den Magistrat folgenden Wortlauts:

"S. Kgl. Majestät usw. besehlen dem Magistrat hiesiger Residentien hierdurch in Gnaden, das bei der Kämmerei für den böhmischen Prediger ein für alle Mal ausgesetzte Gehalt dem zeitigen böhmischen Prediger hierselbst Paul Pintger, von der Zeit an, da . . . des Liberda Witwen ihr Gnadenjahr sich endiget, sonder die geringste Einwendung auszahlen zu lassen".

In ähnlicher Weise war der Beklagten durch eine Kabinettsorder vom 8. Januar 1742 die Zahlung eines Zuschusses zum Gehalt des Küsters auferlegt worden.

• • • •

Die Beklagte zahlte nunmehr beide Gehaltszuschüffe weiter bis zur Inflation. Verhandlungen zwischen den Parteien über eine Ablösung der Kente führten zu keinem Ergebnis. Da nach der Beendigung der Inflation die Beklagte die Weiterzahlung verweigerte, erhob die Klägerin im April 1927 Klage auf Zahlung der seit dem 1. Dezember 1923 rückständigen Beträge und auf Zahlung der Zuschüffe für die Zukunft. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie die Zulässigkeit des Rechtsweges in Abrede stellt, das Bestehen einer Verpflichtung zur Zahlung bestritt und endlich geltend machte, eine Auswertung der Forderungen sei ausgeschlossen, weil es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handele. Durch das angesochtene Urteil hat das Landgericht die Beklagte entsprechend dem Klageantrage verurteilt . . . Gegen dieses am 5. Januar 1928 zugestellte Urteil hat die Beklagte Berusung eingelegt mit dem Antrage,

unter Abanderung des angefochtenen Urteils die Klage kostenpflichtig abzuweisen, im Berurteilungsfalle der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheits-leistungen abzuwenden.

Die Klägerin beantragt

Burückweisung der Berufung, notfalls Bollstreckungsschutz.

. . . .

Entscheibung sgrünbe:

. . . .

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges hat das Landgericht mit Recht verworsen. Nach § 13 GBG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Für den vorliegenden Rechtsstreit kommen keine besonderen reichsgesetlich bestellten oder zugelassenen Gerichte in Frage. Ebenso bestehen keine reichs= oder landesgesetlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit von Verswaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründen könnten. Zu entscheiden ist also lediglich

die Frage, ob der erhobene Anspruch unter die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GBG. fällt.

Gine Beftimmung bes Begriffes ber burgerlichen Rechtsftreitigfeit enthalt bas Gefet nicht; es fieht diesen Beariff als einen nach geschriebenem oder ungeschriebenem Recht feststebenden an. Was nach der zur Zeit des Erlasses des GBG. bestehenden Rechtsauffassung als bürgerliche Streitigkeit galt, sollte auch in Zukunft als solche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Der Begriff deckt deshalb nicht nur Streitigkeiten aus einem Privatverhältniffe, er ichlieft vielmehr folde Unfprüche, bie nach heutiger Auffaffung auf öffentlichem Rechte beruhen, nicht schlechthin aus (RG. 111, 213). Wenn daber der Beklagten zugegeben sein mag, daß der hier geltend gemachte Anspruch sich auf öffentliches Recht grundet, so folgt daraus keineswegs ohne weiteres der Ausschluß des Rechtsweges. Derartigen vermögensrechtlichen, auf öffentliches Recht gegründeten Ansprüchen ist von der Recht= sprechung des Reichsgerichts der öffentlicherechtliche Charakter zuerkannt worden, aber doch nur mit ber Maggabe, daß diese Unsprüche nach ber geschichtlichen Entwicklung zum Teil unter ben Begriff der bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten fallen (RG. 106, 409). Für derartige Ansprüche auf vermögenswerte Leiftungen zu kirchlichen Zwecken hat die Rechtsprechung des Obertribunals und des Reichsgerichts den ordentlichen Rechtsweg zugelaffen, soweit nicht besondere landesgesetzliche Vorschriften entgegenftehen (RG. 111, 211 und die dort angeführten Entscheidungen). Aus den gleichen Ermagungen erscheint die Zulaffung des ordentlichen Rechtsweges für die Alageforderung geboten, zu= mal fie nicht nur auf die Kabinettsbefehle vom 10. Juli 1738 und 7. Dezember 1743 bzw. 8. Januar 1742 gestützt wird, sondern auch auf die bis zur Inflation ständig geleisteten Zahlungen der Beflagten, also auf Observang oder erwerbende Berjährung. Auch das Obertribungl hat in seiner Entscheidung vom 15. Juni 1835 den Rechtsweg für zulästig gehalten. Wenn das damalige Urteil auch nur den Gehaltszuschuß fur den Pfarrer betraf, so ift doch die Rechtslage hinfichtlich des Zuschuffes zum Ruftergehalt eine fo völlig gleiche, daß beide Ansprüche nur in gleicher Weise für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges bewertet werden können. Daß in dieser Frage sich die Rechtsanschauung bis zum Erlaß bes GBG. geandert haben sollte, ist nach der oben angeführten Rechtsprechung nicht anzunehmen.

Auch wenn man der in den Urteilen des Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, J.B. 1924, 73 und 1926, 2492 niedergelegten Ansicht folgen würde, ergäbe sich die Zulässigkeit des Rechtsweges für den hier verfolgten Anspruch. Die ihm zugrunde liegenden königlichen Besehle können nicht, wie die Beklagte meint, als bloße Verwaltungsinftruktionen ansgesehen werden. Sie stellen sich ihrem Inhalt nach als Gesehe dar. Der König wollte durch diese Anordnungen nicht lediglich eine Zahlungsanweisung an eine untergeordnete Stelle erlassen, sondern objektives Recht schaffen, indem er einen Rechtsanspruch gegen die Veklagte begründete . . .

Daß die Befehle objektives Recht schaffen wollten, geht aus ihrem Inhalt und Zweck hervor. Die Königliche Order Friedrich Wilhelms I. vom 10. Juli 1738 enthält allerdings keine ausdrückliche Erklärung, ob der Zuschuß zum Pfarrgehalt nur an den damaligen Prediger der Beklagten für die Zeit seiner Amtstätigkeit zu zahlen sei oder an die Beklagte für alle Zukunft gezahlt werden solle. Daß das letztere der Wille des Königs war, geht aber zweiselsfrei aus der Order

Friedrichs II. vom 7. Dezember 1743 hervor, wie das Landgericht mit Recht ausgeführt hat. Wenn bort gesagt ift, der Zuschuß sei dem bohmischen Brediger ein für allemal ausgesetzt, so kann dies nur dahin ausgelegt werden, daß die Zahlungspflicht der Beklagten für unbeftimmte Zeit auferlegt fei, nicht etwa nur für die Zeit der Amtsbauer des damaligen Bredigers. Die Order vom 8. Januar 1742 und die späteren. das Ruftergebalt betreffenden königlichen Befehle enthalten allerdings feine derartiae ausdrückliche Erklärung. Aber auch diese Anordnungen verfolgen offensichtlich den aleichen Zweck, nämlich die vom König angesiedelte köhmische Gemeinde zu unterstützen, nicht etwa ben, dem Rufter aus verfönlichem Wohlmollen eine Gehaltsaufbefferung zuzumenden. Wenn fpater nach Ernennung eines neuen Pfarrers ober Rufters jedesmal eine besondere Unweisung des Ronigs, fpater bes Konfiftoriums an die Beklagte erging, die Betrage an den Neuernannten auszugablen, so erflärt sich diese Tatsache daraus, daß unftreitig die Klägerin unter staatlichem Batronat stand und von Staats wegen von der erfolgten Ernennung zu bem Zweck Mitteilung gemacht wurde, um der Beklagten den nunmehr Empfangsberechtigten zu benennen. Gbenfowenig hindert der Umftand, daß die Befehle nur einen besonderen Fall betreffen, nur das Berhältnis der Barteien zueinander regeln, die Annahme, daß fie fich inhaltlich als Gefete barftellen. Wenn auch im Regelfall ein Gefetz eine an die Allgemeinheit gerichtete Billengäußerung des Staates enthält, so ift die Allgemeingultigkeit doch kein notwendiges Merkmal des materiellen Gesehesbegriffes (Meyer-Anschüt, Staatsrecht S. 640). Auch die Art und Weise der Bekanntmachung ift nicht entscheidend. Wie die Akten des Magistrats ergeben, sind die Befehle der Beklagten zugestellt worden. Gine besondere Form ber Beröffentlichung war fur Gesetze zu damaliger Zeit nicht vorgesehen. Es galt der Grundsat, daß der auf Schaffung eines Rechtssates gerichtete Wille des Königs Gesekeskraft hat, wenn eine Kundgebung dieses Willens vorliegt, gleichviel in welcher Form (RG. in J.W. 1922, 1579). Durch eine königliche Berordnung vom 25. März 1719 war allerdings die Gegenzeichnung eines Ministers für derartige Anordnungen vorgesehen. Jedoch an diese Bestimmung brauchte der absolute König fich nicht zu halten.

Steht demnach die Zulässteit des Rechtsweges sest, so ergibt sich weiter aus der Gesetzseigenschaft der Kabinettsbesehle, daß diese geeignet waren, eine rechtliche Verpslichtung der Beklagten zur Zahlung der Gehaltszuschüsseigt nicht nur der Pfarrer, sondern auch die Klägerin selbst ist, hat hinsichtlich des Pfarrgehalts bereits das Obertribunal rechtskräftig entschieden. Das Gleiche muß für die Forderung auf Zahlung des Zuschusses zum Küstergehalt wegen der Gleichartigkeit des Rechtsverhältnisses gelten. Die seitdem eingetretenen Anderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse haben diese Ansprüche keineswegs beseitigt. Insbesondere enthalten weder die früheren, noch die jetzt geltenden Versassungen des Reiches und Preußens Bestimmungen, aus denen sich ohne ausdrückliche Aushebung die Unwirksamkeit früher erlassener Gesetze ergäbe, soweit nicht etwa (was hier nicht in Frage kommt) die früheren Gesetzesbestimmungen infolge der Veränderung der Staatssorm gegenstandslos geworden sind.

Im übrigen würde auch das weitere Klagefundament der erwerbenden Berjährung durchgreifen, wie das Landgericht mit Recht ausgeführt hat. Ob schon vor dem Inkrafttreten des A.L. R. die Klägerin auf Grund der im gemeinen Recht anerkannten Observanz die Klageansprüche erworben hat, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall ist der Erwerb unter der Herrschaft des A.L. R. gemäß §§ 579, 665, I 9 A. L. R. eingetreten. Die Ansprüche der Klägerin sind affirmative Rechte im Sinne des § 80 G I 7 A. L. R., und es ist anerkannten Rechts, daß auch solche Rechte durch Berjährung erworben werden konnten (Koch, Anm. 59 zu § 579 I 9). Der zur Erlangung des Rechts-besitzes geeignete Titel ist durch das Urteil des Obertribunals vom 15. Juni 1835 für den als Pfarrgehalt betreffenden Anspruch gegeben. Bezüglich des Zuschusses zum Küstergehalt beweist das Urteil, daß mindestens seit dieser Zeit die Klägerin sich in redlichem Besitz des Anspruches bestunden hat.

Da unstreitig beide Ansprüche bis zur Inflation regelmäßig befriedigt worden sind, sind die Voraussezungen der §§ 620 ff. I a A. L. R. erfüllt.

Der Ansicht der Beklagten, eine Aufwertung sei vorliegend deshalb ausgeschlossen, weil es fich um Ansprüche mit öffentlich-rechtlicher Grundlage handele, kann nicht beigetreten werden. wird zwar die Unsicht vertreten, die Regelung der Auswertung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts sei Sache des Gesekgebers: soweit keine besonderen geseklichen Bestimmungen getroffen seien. könne hier keine Aufwertung stattfinden (D. L. G. Duffeldorf, J. W. 25, 275; Lindemann im Recht 1924, 220 und die dort angeführte Entscheidung des R. B. A.). Mit Recht führt dagegen Mügel (Aufwertung 242) aus: "Die Aufwertung ift eine Folge bes Währungsverfalles, die fo febr in der Natur der Sache begründet ift, daß fie nur insoweit auszuschließen ift, als der recht= fertigende Grund für Diesen Ausschluß, nämlich die Tatigfeit des Gesetgebers, reicht. Demnach ift im einzelnen Kall zu prufen, ob fich der Gesetgeber der Aufwertungsfrage angenommen hat, und auch, wenn dies geschehen ift, ift zu prufen, ob badurch jede Berucksichtigung der Gelbentwertung als ausgeschlossen anzusehen ist. Insbesondere ist dann, wenn die nähere Ausgestaltung von Rechtsverhältniffen des öffentlichen Rechts nach ausdrücklicher Vorschrift ober in Ermangelung einer selbständigen Regelung fich den Borschriften des burgerlichen Rechts anschließt, nach den Grundsäten bes burgerlichen Rechts zu verfahren." (Bgl. auch R. G. in J. Absch. 1926 Nr. 1234; Aufw. Rechtspr. 1926, 551.) Eine berartige Brufung muß porliegend zu dem Ergebnis führen, daß keine gesetlichen Bestimmungen vorhanden sind, die eine Regelung der Aufwertung berartiger Ansprüche betreffen. Insbesondere muffen alle Vorschriften, die eine Anpaffung der Gehälter der Beamten an die Geldentwertung zum Ziele hatten, hier außer Betracht bleiben, da es sich hier nicht um die Söhe des Gehaltes der Kultusbeamten der Klägerin, sondern um einen Anspruch der Klägerin handelt, deffen Befriedigung nur dazu beitragen foll, ihr die Rahlung der betreffenden Gehalter zu erleichtern. Der Anwendung des § 242 B. G. B. auf die Zahlungsverpflichtung der Beklagten ftehen also keine Bedenken entgegen. Es kann vielmehr dem Landgericht darin beigetreten werden, daß es sich hier um Ansprüche handele, die ähnlich wie Rentenansprüche der Klägerin die Möglichkeit gewähren sollten, ihrem Pfgrrer und Rufter benjenigen Teil bes Lebensunterhaltes zu verschaffen, ber bem bis zur Inflation gezahlten Betrage entspricht. Aus biesen Grunden erscheint auch eine Aufwertung auf 100% gerechtfertigt. Die Beklagte hat erklärt, nähere Ungaben über ihre wirtschaft= liche Lage, als fie in den Aften enthalten find, nicht machen zu wollen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß fie zur Zahlung einer 100 % igen Aufwertung imftande ift. Daß die Alägerin zur Befoldung ihres Pfarrers und Rufters eines folden Betrages bedarf, ergibt sich aus den gegenüber der Borfriegszeit erheblich gesteigerten Lebensunterhaltungskoften.

Der Polizeipräsident hat am 9. April 1926 bescheinigt, daß nach dem vorgelegten Haushaltsplan für 1926 die Einnahmen der Klägerin die etatsmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung nicht übersteigen. Einer weiteren Nachprüfung ihrer wirtschaftlichen Lage bedarf es für die Auswertungsfrage nicht.

Die Berufung mar daher zurückzuweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung: Bührke.

Mr. B. 773 (Dez. V).

Nr. 60. Bestandene Organistenprüfung.

Riel, den 10. April 1929.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß nach erfolgreicher Abschlußprüfung der Kurse B bezw. A zu Oftern d. Is. an unserer landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde I. die Befähigung zum Organistendienst in städtischen Gemeinden erhalten haben:

Fräulein Olga Burmeifter, Ofterby,

" Ina Sessen, Niebüll,

Elisabeth Dörnte, Barmftedt,

Frau Leonie Kramer, Eutin, Fräulein Helene Bracker, Glückstadt,

Erna Lindenbaum, Riel-Gaarden;

II. die Befähigung zum Organiftendienst in Landgemeinden erhalten haben:

Berr Ernft Tornow, Weende b. Göttingen,

" Mer Sonnichsen, Ziegnit i. Bommern,

, Martin Toppius, Rittergut Peterhof-Eldagsen,

" Otto Schmidt, Dän.=Nienhof,

Fräulein Elfe Hellberg, Seth, Rr. Segeberg,

" Käte Falkenberg, Holtenau,

, Anneliese Sell, Kiel,

" Gertrud Dofe, Lübeck,

" Frida Rathje, Schleswig,

Hildegard Kaufmann, Oxbull a. Alsen.

Wir verweisen hierbei auf die früher erlassenen Bekanntmachungen bezüglich der aus unserer Musitschule hervorgegangenen Organisten und legen den Kirchenvorständen erneut dringend ans Herz, bei einer etwaigen Neubesetzung einer Organistenstelle in erster Linie diese zu berücksichtigen.

Jede nähere Auskunft über die aus der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde hervorgegangenen Organisten erteilt deren Direktor, Herr Seminaroberlehrer i. R. Dittmann in Eckernförde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1162. D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 61. Kirchenkollekte zum Besten des Bereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein.

Riel, den 11. April 1929.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Cantate, am 28. April d. Js., in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattsfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1926 — Kirchl. Ges.= u. B.-Bl. S. 59 — und ersuchen die Herren Geiftlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Pröpste (Landessuperintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist.

Der bei den Pröpsten eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschrieben en vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns, auf das Konto des Kassenstührers des Vereins (Organist Ad. Piening in Bornhöved, Postschecksonto: Hamburg 56 541) abzusühren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 1847.

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 62. Himmelfahrtsfollefte.

Riel, den 11. April 1929.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Rirchl. Ges.= u. Berordn.=Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Himmelfahrtstage, am 9. Mai d. Fs., für die Zwecke des luth. Gotteskaftens in Schleswig=Holstein in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattsfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist.

Der Ertrag wird in diesem Jahre der lutherischen Gemeinde in der Schweiz zus gute kommen.

Im übrigen verweisen wir auf den diesem Stück beigefügten Aufruf zur Liebesgabe.

Die Herren Pröpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Rokektenerträge ihrer Propstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des luth. Gotteskaftens der Provinz Schleswig-Holstein in Ihehoe bei der Westholsteinischen Bank in Ihehoe bezw. auf deren Postschecktonto: Hamburg 1910 abzusühren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Mr. C. 1844.

Nr. 63. Kirchenkollette für den Landesverein für Innere Mission.

Riel, den 12. April 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. Berordn. Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bezw. am 2. Pfingsttage — in diesem Jahre also am 19. bezw. am 20. Mai — in allen Kirchen unseres Aussichtsgebiets bei allen an diesen Tagen stattsindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Der Landesverein kann in dieser Notzeit nur dann seine Arbeit in rechter Beise durchführen, wenn das Vertrauen und die Opferwilligkeit der Gemeinden unserer Landeskirche ihn stärkt. Wir bitten daher, den Gemeinden unter besonders warmer Besürwortung dieser Kollekte die Förderung der Lebensarbeit des Landesvereins ans Herz legen zu wollen.

Die Herren Pröpsie (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innershalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachsweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Kommerz- und Privatbank in Neumünster abzusühren. (Postschecksonto der Bank ist: Hamburg I 395.)

Evangelisch=lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 1855 (II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 64. Gesetz über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes vom 17. März 1929.

Der Landtag hat folgendes Gefetz beschloffen:

Einziger Artifel.

- (1) Die Beflaggung der Dienstgebäude, der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäude und sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der öffentlichen Straßen und Pläte als solcher gehört als Angelegenheit der Landeshoheit zu den örtlichen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. Das gleiche gilt für die Gebäude der nicht vom Staate allein unterhaltenen öffentlichen Schulen. Auch das Flaggen durch die übrigen Körperschaften des öffentslichen Rechtes unterliegt der Bestimmung durch das Staatsministerium.
- (2) Für die Religionsgesellschaften besteht keine Verpflichtung zur Bestaggung. Unberührt bleibt ihr Recht, selbständig darüber zu bestimmen, ob und wann ihre eigenen Flaggen entweder allein oder neben anderen vom Staatsministerium zugelassenen Flaggen zu zeigen sind. Für Schulzgebäude, an denen Religionsgesellschaften teilhaben, verbleibt es bei der Vestimmung des Abs. 1 Sat 2.

Das vorstehende, vom Landtage beschloffene Gesetz wird hiermit verkundet. Die versaffungs= mäßigen Rechte des Staatsrats find gewahrt.

Berlin, den 17. März 1929.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Beder.

Grzefinfti.

Riel, den 15. April 1929.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. A. 1036 (I).

D. Dr. Freiherr bon Beinke.

Nr. 65. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 4. Dezember 1928.

Die Landessynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengeset beschlossen:

Artifel I.

Das Kirchengeset betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch=lutherischen Kirche der Provinz Schleswig=Holstein vom 10. März 1906 (Kirchl. Ges.= u. V.=Vl. S. 19) wird, wie folgt, abgeändert:

\$ 1.

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögenssteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benuten.
- (2) Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichs= vermögenssteuer anzurechnen.
- (3) Bei Gesekschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensfteuer für die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen.
- (4) Der § 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf die Heranziehung nach der Reichsvermögenssteuer sinngemäß Anwendung.

8 2

Wenn die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsate als dem der Zuschläge zur Einkommenssteuer beschließen.

§ 3.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbande konnen neben Zuschlägen zu den in § 1 biefes Gesetzbneten Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

 $\S 4$

- (1) Der § 7 Absat 2 des Kirchensteuergesetzes wird aufgehoben.
- (2) Fedoch bleibt die Befreiung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besit der Steuerfreiheit befindlichen Personen von der Kirchensteuer für die Dauer ihrer Genußberechtigung bestehen.

Artifel II.

Alle persönlichen Kirchensteuerbefreiungen werden auch für diesenigen Gemeinden aufgehoben, in denen noch eine ältere Kirchensteuerordnung im Sinne des § 30, Sat 1 des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 gilt. Artikel I § 4 Absat 2 findet entsprechende Anwendung.

Artifel III.

Die Tariffäte des § 55 des Einkommensteuergesetes vom 10. August 1925 (RGBl. Teil I S. 189) können allgemein für die Benutung als Maßstab der Kirchensteuer durch Verordnung der Kirchenregierung abgeändert werden.

Artifel IV.

Artikel I § 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft, die übrigen Bestimmungen treten mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Artifel V.

Die Kirchenregierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Riel, den 16. April 1929.

Das vorstehende, von der 3. ordentlichen Landessynode am 4. Dezember 1928 beschlossene Kirchengeset wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 213.

D. Mordhorft.

Riel, den 16. April 1929.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 27. März 1929 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 50 f. — wird gleichzeitig zur Kenntnis gebracht, daß nach einer Notiz im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 86 vom 13. April 1929 das in vorstehender Bekanntmachung erwähnte Staatsgesetz nunmehr im Landtag in dritter Lesung und in der Schlußabstimmung unverändert angenommen ist.

Da nach Artikel IV des vorstehend abgedruckten Kirchengesetzes dessen Artikel I § 2 mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft tritt, so sind auch alle Kirchensteuerbeschlüsse neueren

Rechts für das Kirchensteuerjahr 1928/29 insoweit gültig, als sie die Heranziehung der Grundvermögenssteuer mit einem höheren Prozentsatz als der gleichzeitig herangezogenen Einkommensteuer vorsehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 1934.

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 66. Paramenten.

Riel, den 16. April 1929.

Auf die dem vorliegenden Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegten "Richtlinien für Bestellungen von Paramenten weisen wir die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände besonders hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Bersonalien.

Ordiniert: am 1. April 1929 der Pfarramtskandidat Geist als Provinzialvikar.

Ernannt: "27. März 1929 der Paftor lic. Mau, Anscharhöhe bei Lofftedt, zur Paftor der

I. Pfarrftelle in Sandesneben.

Eingeführt: am 1. April 1929 ber Paftor lic. Mau, bisher Anstaltsgemeinde Anscharhöhe, als Baftor in Sandesneben I.

In den Ruheftand verfett: jum 1. Oftober 1929 Baftor Reck in Friedrichftadt.

Geftorben: am 16. März 1929 der Paftor Bulf in Lütau.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt wird zum 1. Oktober d. Js. vakant und ist durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde wieder zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Ibergangsversorgung sür die Geistlichen. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Zum Besuch der höheren Schulen ist günstige Berbindung nach Husum und Heide. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Bericht über den Lebenslauf sind bis zum 16. Mai d. Js. an den Synodals ausschuß in Schleswig einzureichen.

Seite 68 (Leerseite)